

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1317. Motion (Kostenoptimierung und Flexibilität muss auch bei der Sozialhilfe möglich sein)

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, sowie die Kantonsrätinnen Ruth Frei-Baumann, Wald, und Barbara Steinemann, Regensdorf, haben am 3. November 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat im Zuge der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) tiefere Bemessungsrichtlinien vorzulegen. Damit soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe auf insgesamt maximal 90% derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Zürich durch die Sozialhilfeverordnung umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden, um den Behörden mehr Flexibilität zu geben. Auf die Revision des Gesetzes muss vom Regierungsrat die Sozialhilfeverordnung angepasst werden, vor allem in den Leistungsbe-
reichen: Grundbedarf für den Lebensunterhalt, situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen.

Begründung:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 bemisst in § 17 die wirtschaftliche Hilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (mit den Ergänzungen in den Folgejahren), und diese wurden vom Regierungsrat als rechtsverbindlich erklärt.

Die Gerichte stützen sich in Streitfällen auf diese Verordnung und insbesondere auf die SKOS. Im Jahr 1984 waren die Richtlinien der SKOS noch nicht so umfassend und teilweise fehlgeleitet, wie sie heute nach 30 Jahren leider geworden sind. Es ist in der Folge nicht mehr möglich, der eigentlichen und ursprünglichen gesetzlichen Rahmenbedingung nachzuleben, wonach die für Kanton und Gemeinden langfristig kostengünstigste Lösung zu wählen ist. Angesichts der schlechter werdenden finanziellen Situation auf Kantons- und Gemeindeebene darf es in Bezug auf Kürzungs- und Sparmöglichkeiten keine Tabubereiche geben. Auch die individuelle Sozialhilfe soll dabei jederzeit kritisch überprüft werden können. Dies ist solange nicht möglich, als die SKOS-Richtlinien vorbehaltlos verbindlich erklärt bleiben. Dies führt zu einer entsprechenden

Fehlentwicklung und zu stetig wachsenden Sozialhilfekosten. Gleichzeitig sinkt der notwendige Anreiz für die Sozialhilfebeziehenden, zur Verbesserung ihrer Situation durch eigene Anstrengungen beizutragen. Erklärungsbedürftig ist der Umstand, dass das betreibungsrechtliche (absolute) Existenzminimum teilweise tiefer angesetzt ist als das soziale Existenzminimum.

Heute stehen zahlreiche Sozialhilfebeziehende besser da, wenn sie keine Arbeit annehmen, da sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben steuerpflichtig werden und unter dem Strich ein tieferes verfügbares Einkommen aufweisen. Dies ist eine stossende Ungerechtigkeit und Fehlleitung gegenüber dem Bürger, der seinen Pflichten auch mit bescheidenem Einkommen nachkommt beziehungsweise nachkommen muss. Dass man über die Höhe der Sozialhilfeleistungen durchaus diskutieren kann, zeigt immer wieder der Umstand, dass ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger über ein Privatauto verfügt, dabei ist die auszuweisende Notwendigkeit von den zuständigen Sozialhilfebehörden in einigen Fällen sehr wohlwollend interpretiert.

Der Regierungsrat hat mit dem Entscheid zur Rechtsverbindlichkeit der SKOS die Verantwortung in einem wichtigen und zunehmend teureren Bereich auf kantonaler und kommunaler Ebene einem «privaten Verein» übertragen, der selbstredend vorwiegend die Interessen der Sozialtätigen (Sozialhilfeindustrie) und ihrer Klientel vertritt. Mit einer einfachen Senkung der Leistungen um 10% soll den beschriebenen Ungerechtigkeiten und der fehlenden Flexibilität entgegengewirkt, können die Anreize verstärkt und kann gleichzeitig für eine bedeutende Kostensenkung für die Gemeindehaushalte gesorgt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Willy Haderer, Unterengstringen, Ruth Frei-Baumann, Wald, und Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialhilfe bildet das letzte Element im System der sozialen Sicherheit und stellt die nötige Unterstützung für bedürftige Personen sicher. Ihre Kosten belaufen sich auf rund 3% der gesamtschweizerischen Kosten für die soziale Sicherheit. Die Quote der Bezügerinnen und Bezüger im Kanton Zürich liegt seit 2010 konstant bei 3,2% (vgl. Sozialbericht 2013). Die Rolle der Sozialhilfe ergibt sich bereits aus Art. 12 und 41 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und aus Art. 111 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101). Da der Umfang

der zu leistenden Hilfe in jedem Fall individuell berechnet werden muss, dient es der Rechtsgleichheit, wenn gesamtschweizerisch ein einheitlicher Massstab für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe angewendet wird. Überdies verhindert dies auch einen unerwünschten sogenannten «Sozialhilfetourismus» (vgl. auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 336/2013 betreffend Handlungsbedarf im Bereich der Sozialhilfe). Da im Bereich der Sozialhilfe weder ein Bundesgesetz noch ein Konkordat bestehen, kann heute nur auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) abgestellt werden. Der SKOS gehören alle Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, verschiedene Bundesämter, Städte und Gemeinden sowie private Organisationen an, und die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfiehlt allen Kantonen, die SKOS-Richtlinien anzuwenden. Im Kanton Zürich bezeichnet der Regierungsrat in Abs. 1 von § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) die für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe massgebliche Fassung der SKOS-Richtlinien und beschliesst gemäss Abs. 2 jeweils besonders, ob eine Teuerungsanpassung erfolgt. Gemäss Abs. 3 erlässt die Sicherheitsdirektion zudem Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien.

Der Regierungsrat hat sich seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen (vgl. neustens die Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien) und er hält auch bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012). Er will jedoch, dass die Richtlinien auf den 1. Januar 2016 einer Reform unterzogen werden. Eine allgemeine Kürzung auf 90% liesse sich mit der Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien nicht vereinbaren und auch im interkantonalen Vergleich mit den hohen Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich nicht begründen. Bei den situationsbedingten Leistungen und den Integrationszulagen liegt der Entscheid über die Gewährung dieser Leistungen im Ermessen der zuständigen Sozialbehörde der Gemeinde. Festzuhalten ist, dass bei einem Fehlverhalten eine teilweise oder vollständige Einstellung der Sozialhilfeleistungen erfolgen kann (§§ 24 f. Sozialhilfegesetz, LS 851.1).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 286/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi